

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Mühlberg" und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Hohberg-Diersburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2026 den Bebauungsplan „Mühlberg“ mit zeichnerischem Teil, einschließlich planungsrechtlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit gemeinsamer Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.08.2026, gemäß § 10 BauGB, § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha und liegt im Osten des Ortsteils Diersburg nördlich der Sportplatzstraße. Er wird begrenzt im Norden durch Flurstück Nr. 1076, im Westen durch die Flurstücke Nr. 1065 (Straßengrundstück), 1059, 1047, 1042, 1/5 und im Süden durch das Flurstück Nr. 1039 sowie im Osten durch das Flurstück Nr. 1065 (Straßengrundstück).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.08.2026.

Siehe Seite 3

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Hohberg, Freiburger Straße 32, Zimmer Nr. 001, 77749 Hohberg**, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch im Internet unter Rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinde Hohberg unter <https://www.hohberg.de/de/rathaus/bebauungsplan?> bzw. im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de/bw eingesehen werden (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

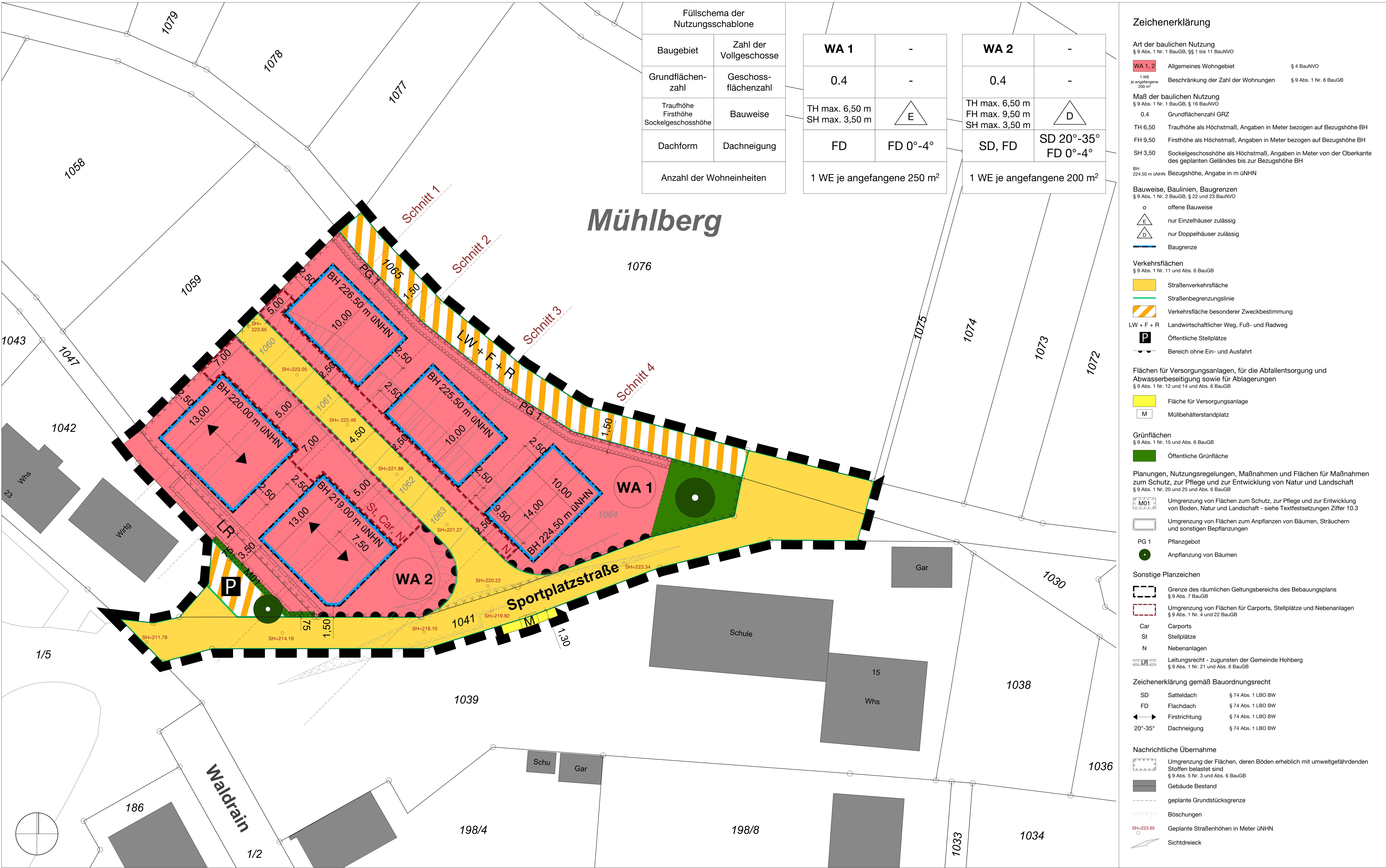
Hohberg, den 25.09.2026


Andreas Heck
Bürgermeister

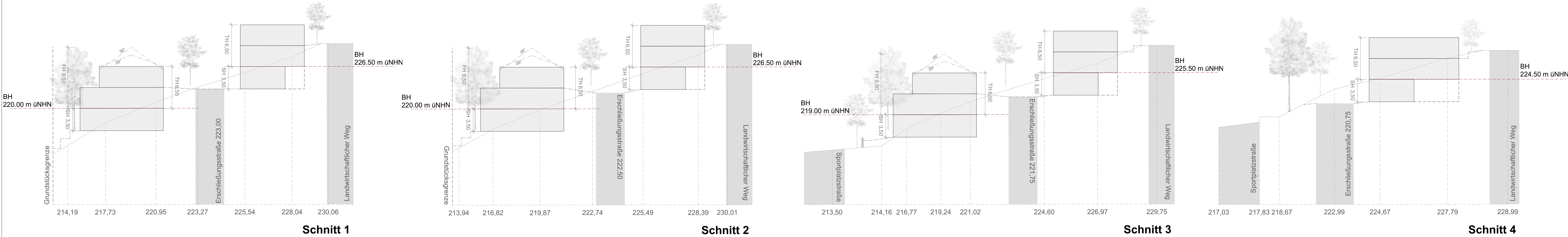
Unterzeichnet am 24/09/2026
Andreas Heck

Andreas Heck

✓ Zertifiziert von  youtrust



Planzeichnung M 1:200



Geländeschnitte M 1:250



Übersicht ohne Maßstab

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am 08.04.2024
Ortsübliche Bekanntmachung	im Mitteilungsblatt Nr.15 am 12.04.2024
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	gemäß § 3 (1) BauGB vom 12.04.2024 bis 10.05.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gemäß § 4 (1) BauGB vom 11.04.2024 bis 10.05.2024
Auslegungsbeschluss	gemäß § 3 (2) BauGB durch GR am 09.02.2026
Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung	gemäß § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. 07 am 13.02.2026
Auslegung	vom 18.02.2026 bis 23.03.2026
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.02.2026
Satzungsbeschluss	gemäß § 10 (1) BauGB durch GR am 21.09.2026
Ausgefertigt:	
Hofweier, den Bürgermeister Andreas Heck	
Ortsübliche Bekanntmachung	gemäß § 10 (3) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. am
In Kraft getreten	am
Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderats überein.	



Gemeinde Hohberg
Ortsteil Diersburg

Bebauungsplan "Mühlberg"

Verfahrensschritt	Satzung	Fassungsdatum	05.08.2026
Erstellt	KH,DB		
Format	DIN A 0 841 x 1189 mm	Maßstab	1:200
Plannr. + Index	S/01	geändert	

Planschmiede
Hansert + Partner mbB
Architekten | Stadtplaner

Kinzigtalstraße 11
77799 Ortenberg
Tel (0781) 20 55 43 02
info@planschmiede-hansert.net
planschmiede-hansert.net